

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00578 vom 26. November 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00578

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00578 du 26 novembre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00578 del 26 novembre 2014

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Keine Exkulpationsmöglichkeit für die Partei bzw. ihren Vertreter für Fristversäumnisse, die auf eine Hilfsperson zurückzuführen sind (Änderung der Rechtsprechung) Führte das fehlbare Verhalten von Hilfspersonen zu einer Fristversäumnis, so konnte sich die Partei bzw. ihr Vertreter nach der bisherigen, langjährigen Rechtsprechung des VGr durch den Nachweis entlasten, dass die eingesetzte Hilfsperson sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht wurde. Ein erfolgreicher Nachweis bewirkte die Wiederherstellung der versäumten Frist nach § 12 Abs. 2 VRG. An dieser analogen Anwendung von Art. 55 OR bzw. des per 1.1.2011 aufgehobenen § 199 Abs. 2 GVG kann nicht mehr festgehalten werden: Im rechtsgeschäftlichen Bereich, insbesondere im Auftragsrecht, haftet der Beauftragte für Hilfspersonen aus Art. 101 OR. Nach dieser Norm wird das Verschulden der Hilfsperson dem Geschäftsherrn wie eigenes Verschulden angerechnet. Es rechtfertigt sich, die Regelung von Art. 101 OR auch dann analog zur Anwendung zu bringen, wenn das Verhältnis zwischen Privaten und Amtsstellen (z.B. Gerichten) betroffen ist. Diese – sachgerechte – Ansicht vertritt das Bundesgericht in langjähriger Praxis. Selbst wenn vorliegend die bisherige Praxis des VGr angewandt würde, trifft den Rechtsvertreter, der den von der Hilfssekretärin angebrachten Eingangsstempel auf der Verfügung nicht auf seine Richtigkeit hin prüfte und so das Ende der Frist falsch berechnete, den Vorwurf der groben Nachlässigkeit im Sinn von § 12 Abs. 2 VRG. Eine Wiederherstellung der verpassten Rekursfrist scheidet damit aus. Abweisung.

Erwägungen

E. 2

VRG herangezogen wurde, fragt sich, ob vor dem Hintergrund des Gesagten an der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach der Partei oder ihrem Vertreter für das Verschulden ihrer Hilfspersonen eine – Art. 55 OR nachgebildete – Exkulpationsmöglichkeit offenstehen soll, weiterhin festgehalten werden soll. In der Lehre sind die Ansichten zur Frage, ob sich eine Partei bzw. ihr Vertreter für das Verhalten von Hilfspersonen entlasten könne, geteilt: Während die einen für eine solche Entlastungsmöglichkeit plädieren (vgl. Niccolò Gozzi in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Basel 2013, Art. 148 ZPO N. 16; Urs H. Hoffmann-Nowotny in: Paul Oberhammer/Tanja Domej/Ulrich Haas [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 2. A., Basel 2014, Art. 148 ZPO N. 8; Adrian Staehelin in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. A., Zürich 2013, Art. 148 ZPO N. 10), stellt sich ein Teil der Lehre auf den Standpunkt, Sekretärinnen, Anwaltspraktikanten, usw. seien auch im

Verhältnis zwischen Partei und Amtsstellen (z. B. Gerichten) als Hilfspersonen im Sinn von Art. 101 OR zu betrachten (vgl. Nina J. Frei in: Heinz Hausheer/Hans Peter Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zur ZPO, Bd. I, Bern 2012, Art. 148 ZPO N. 29; Samuel Marbacher in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], Bern 2010, Art. 148 ZPO N. 8). Zu letzterer Ansicht bekennt sich auch das Bundesgericht (siehe E. 2.5); ebenso die Verwaltungsgerichte der Kantone Bern, St. Gallen und Aargau (VGr BE, 18. Juli 2003, BVR 2003 S. 553; VGr SG, 14. Mai 2014, B 2014/40, E. 2.2.1; VGr AG, 21. Februar 2005, AGVE 2005 S. 331, S. 334). Dies zu Recht: Für die nicht gehörige Erfüllung des Auftrags haftet der Rechtsanwalt gegenüber seiner Klientschaft aus Art. 398 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 97 OR (Walter Fellmann, Anwaltsrecht, Bern 2010, § 4 Rz. 1280). Zieht der Anwalt zur Erfüllung untergeordneter Aufgaben eine Hilfsperson (Sekretärin, Anwaltspraktikant, etc.) bei, haftet der Anwalt für deren Verhalten aus Art. 101 OR (vgl. Claire Huguenin, Obligationenrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Zürich/Basel/Genf 2012, § 35 N. 3257; Fellmann, § 4 Rz. 1384; Frei, Art. 148 ZPO N. 29). Der Beauftragte haftet somit auch dann, wenn ihn kein Verschulden hinsichtlich Auswahl (cura in eligendo), Instruktion (cura in instruendo) und Überwachung (cura in custodiendo) der Hilfsperson trifft (zu den drei curae, vgl. Huguenin, § 24 N. 2035). Das Verschulden der Hilfsperson wird dem Geschäftsherrn wie eigenes Verschulden angerechnet (vgl. Huguenin, § 35 N. 3257). Eine Haftungsbeschränkung in dem Sinn, dass der Beauftragte nur für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten haftet, ist einzig für die befugte Substitution vorgesehen (siehe Art. 399 Abs. 2 OR). Die Annahme eines auftragsrechtlichen Substitutionsverhältnis kommt in Bezug auf das kaufmännische Sekretariatspersonal einer Anwaltskanzlei grundsätzlich nicht in Betracht; diesen Angestellten kommt grundsätzlich stets die Funktion von Hilfspersonen im Sinn von Art. 101 OR zu (Frei, Art. 148 ZPO N. 29). Daher muss sich der Rechtsvertreter fehlerhaftes Verhalten seiner Hilfspersonen wie eigenes anrechnen zu lassen, ohne dass eine Exkulpationsmöglichkeit bestünde. Es ist daher sachgerecht, diese im rechtsgeschäftlichen Bereich geltende Regelung von Art. 101 OR auch im Verhältnis zwischen Privaten und Amtsstellen (z. B. Gerichten) analog anzuwenden (vgl. BGE 107 Ia 168 E. 2c). Anders als Art. 50 BGG, welcher die Wiederherstellung einer verpassten Frist im bundesgerichtlichen Verfahren an die klare Schuldlosigkeit knüpft, steht dem Säumigen gestützt auf § 12 Abs. 2 VRG im Verwaltungs-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahren der Nachweis offen, dass ihm "keine grobe Nachlässigkeit" zur Last fällt.

E. 2.1

Die Verspätung der Rekurseingabe ist unbestritten: Die Verfügung des Migrationsamts vom 27. Mai 2014 wurde gemäss Sendungsverfolgung am 28. Mai 2014 der Post übergeben und konnte dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 30. Mai 2014 zugestellt werden. Dasselbe Zustelldatum geht aus dem Rückschein hervor. Die 30-tägige Rekursfrist hat damit am 1. Juni 2014 zu laufen begonnen und endete am 30. Juni 2014 (vgl. § 22 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]). Die Rekurschrift wurde hingegen erst am 2. Juli 2014 – somit zwei Tage verspätet – der Post übergeben. Demzufolge wäre auf den Rekurs nicht einzutreten, sofern nicht Gründe gegeben sind, die zur Wiederherstellung der Rekursfrist führen.

E. 2.2

Laut § 12 Abs. 2 Satz 1 VRG kann eine versäumte Frist wiederhergestellt werden, wenn dem Säumigen keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt und er innert zehn Tagen nach

Wegfall des Grunds, der die Einhaltung der Frist verhindert hat, ein Gesuch um Wiederherstellung einreicht. Die säumige Partei muss sich das fehlbare Verhalten ihres beauftragten Vertreters anrechnen lassen, wobei insbesondere an Fristwiederherstellungsbegehren von Anwälten erhöhte Anforderungen zu stellen sind (VGr, 11. September 2013, VB.2013.00511, E. 1.3.2; RB 2002 Nr. 12 E. 1c; RB 2000 Nr. 3 E. 2b). Dies gilt auch, wenn die Partei oder der Vertreter seinerseits Hilfspersonen beizieht (vgl. VGr, 24. März 2014, VB.2014.00182, E. 2.2.1 in fine [nicht auf www.vgr.zh.ch veröffentlicht]; 13. Juli 2011, VB.2011.00271, E. 2.1; RB 2002 Nr. 13 E. 1b). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zu § 12 Abs. 2 VRG soll die Partei und ihr Vertreter bzw. Organ hingegen nur für die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der Hilfsperson einstehen (VGr, 13. Juli 2011, VB.2011.00271, E. 2.1; 25. Februar 1998, VB.97.00496, E. 2a [nicht auf www.vgr.zh.ch veröffentlicht]; RB 2002 Nr. 13 E. 4a; RB 1988 Nr. 11; RB 1964 Nrn. 6 und 62). Somit besteht nach bisheriger Rechtsprechung – anders als im Verfahren vor Bundesgericht – eine Exkulpationsmöglichkeit (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 12 N. 58). Einzig im Bereich des Steuerrechts, in welchem § 12 Abs. 2 VRG keine Anwendung findet (vgl. § 73 VRG sowie § 115 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG]), hatte sich das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Praxis gegen eine Exkulpationsmöglichkeit ausgesprochen (VGr, 27. September 1995, SB.95.00023, E. 5 = RB 1995 Nr. 45; 1. November 1988, SB 88/0030 [nicht auf www.vgr.zh.ch veröffentlicht]).

E. 2.3

Das vorliegende Fristwiederherstellungsgesuch wurde am 14. August 2014 rechtzeitig gestellt, d. h. innert zehn Tagen, nachdem dem Rechtsvertreter von der Vorinstanz zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Rekursfrist verpasst sei.

E. 2.4

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin entschuldigt die Fristversäumnis mit dem fehlbaren Verhalten seiner Hilfssekretärin. Jene habe die angefochtene Verfügung mit dem Eingangsstempel "2. Juni 2014" versehen. Auf diesen Stempel – das Couvert sei vom Sekretariat entsorgt worden – habe er sich bei der Berechnung der Rekursfrist verlassen und das Ende der Frist per 2. Juli 2014 ausgerechnet. In Bezug auf seine anwaltlichen Sorgfaltspflichten habe er sämtliche Anforderungen hinsichtlich Auswahl, Instruktion und Überwachung der Hilfsperson beachtet. Die für einen Zeitraum von zwei Monaten angestellte Sekretariatsstellvertretung verfüge über eine kaufmännische Ausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis. Sie sei in die Arbeit sorgfältig eingeführt worden und habe mehrfach klare und detaillierte Instruktionen, insbesondere über die Entgegennahme der Post und die Anbringung der Eingangsstempel auf der eingegangenen Post erhalten. Die Überwachung der Sekretariatsstellvertretung sei eng gewesen; sie habe Büro an Büro mit dem Rechtsvertreter gearbeitet und aufgrund der temporären Anstellung sei die Überwachung viel enger als bei der Sekretärin. Sie habe alle Arbeiten zur Kontrolle vorlegen müssen. Jedoch habe er nicht jede kleinste Tätigkeit seiner Angestellten mit verfolgen oder überprüfen können, ansonsten arbeitsteiliges Arbeiten verunmöglicht würde. Die Vorinstanz habe den Sorgfaltsbegriff zu weit interpretiert und damit ihr Ermessen überschritten.

E. 2.5

Die für die Wiederherstellung der Rekursfrist im kantonalen Verwaltungsrecht massgebende Regelung von § 12 Abs. 2 VRG verlangt im Gegensatz zu der im bundesgerichtlichen Verfahren geltenden Fristwiederherstellungsregelung keine klare Schuldlosigkeit bzw. dass die Partei oder ihr Vertreter "unverschuldeterweise" (vgl. Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG]) davon abgehalten worden wäre, fristgerecht zu handeln, sondern es reicht aus, wenn dem Säumigen "keine grobe Nachlässigkeit" vorgeworfen werden kann. Mit Verweis auf Art. 101 Abs. 1 des Obligationenrechts [OR], der im Verhältnis zwischen der Partei und ihrem Anwalt zur Anwendung gelange, schliesst das Bundesgericht sodann in ständiger Rechtsprechung eine Exkulpationsmöglichkeit des Vertreters für die Handlungen seiner Hilfsperson im Sinn einer analogen Anwendung von Art. 55 Abs. 1 OR aus (BGr, 23. März 2010, 5A_30/2010, E. 4.1; 28. Mai 2002, 1P.151/2002; 1. März 2002, 1P.603/2001, E. 2.3; BGE 114 Ib 67; BGE 107 Ia 168 E. 2a; BGE 78 IV 131; vgl. auch BGr, 29. Oktober 2013, 6F_15/2013, E. 2). Demgegenüber bestand im kantonalen Recht bis am 31. Dezember 2010 eine gesetzliche Grundlage für die Exkulpation der Partei oder ihres Vertreters für grobes Verschulden der Hilfsperson: So statuierte § 199 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 (GVG), dass grobes Verschulden einer Hilfsperson der Partei oder ihres Vertreters im Hinblick auf Fristversäumnisse der Partei zugerechnet werde, "wenn nicht gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Hilfsperson nachgewiesen wird." Für das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht fanden laut § 71 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in der bis 31. Dezember 2010 gültigen Fassung die allgemeinen Vorschriften des GVG betreffend das Verfahren ergänzend Anwendung. Während das Verwaltungsgericht eine analoge Anwendung von § 199 Abs. 1 GVG stets ablehnte, schloss es nicht aus, die "zivil- und strafprozessuale Rechtsprechung zu § 199 GVG zu einzelnen Aspekten – namentlich bezüglich des Einstehens einer Partei oder von deren Rechtsvertreter für Fehler von Hilfspersonen nach den Regeln der Stellvertretung (vgl. § 199 Abs. 2 GVG) – bei der Anwendung und Auslegung von § 12 Abs. 2 VRG ebenfalls heranzuziehen; eine formelle Verbindlichkeit von § 199 GVG (kraft ergänzender Anwendung gestützt auf § 71 VRG) ist jedoch abzulehnen." (VGr, 23. März 2006, VB.2006.00081, E. 2 [nicht auf www.vgr.zh.ch veröffentlicht]). Per 1. Januar 2011 wurde das GVG durch das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) abgelöst; auf die Fristwiederherstellung findet im Zivilprozess seit selbigem Datum Art. 148 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) Anwendung. Einen expliziten Exkulpationsbeweis, wie dieser noch in § 199 Abs. 2 GVG vorgesehen war, sieht diese Bestimmung nicht vor. Laut § 71 VRG finden die Vorschriften der ZPO betreffend die Fristen (1. Teil, 9. Titel) und damit auch Art. 148 ZPO im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht zwar ergänzend Anwendung. Die Frage der ergänzenden Anwendbarkeit von Art. 148 Abs. 1 ZPO im Verwaltungsgerichtsverfahren hat sich indessen angesichts der grossen Ähnlichkeit der zivilrechtlichen (kein oder nur leichtes Verschulden) und verwaltungsverfahrensrechtlichen (fehlende grobe Nachlässigkeit) Fristwiederherstellungsgründe erübrigt (VGr, 14. März 2012, AN.2012.00002, E. 5.3). Sachliche Gründe für eine einheitliche Auslegung von § 12 Abs. 2 VRG und Art. 148 Abs. 1 ZPO bestehen nicht (VGr, 14. März 2012, AN.2012.00002, E. 5.4).

E. 2.6

Nachdem die Regelung von § 199 Abs. 2 GVG per 1. Januar 2011 aufgehoben wurde, die bei der Anwendung und Auslegung von § 12 Abs.

E. 2.7

Aufgrund der Anwendbarkeit von Art. 101 OR auf alle vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnisse (vgl. Andreas Thier in: Heinrich Honsell [Hrsg.], Kurzkomentar zum Obligationenrecht, Basel 2014, Art. 101 OR N. 1), beschränkt sich das Gesagte nicht nur auf das hier interessierende Auftragsverhältnis, sondern findet auf sämtliche Hilfspersonen Anwendung, die eine Partei zur Erfüllung einer Prozesshandlung bzw. der Vertreter der Partei zur Erfüllung einer Schuldpflicht heranzieht (so etwa die Post oder eine den Kostenvorschuss überweisende Bank etc.; vgl. BGE 107 Ia 168 E. 2a).

E. 2.8

Die vorliegende Praxisänderung und Angleichung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung drängt sich nach der Aufhebung von § 199 Abs. 2 GVG per 31. Dezember 2010, ohne dass eine entsprechende Ersatzregelung besteht, aus sachlichen Gründen auf. Da die Parteien jedoch nicht ohne Weiteres mit einer Praxisänderung rechnen konnten bzw. eine solche nicht angekündigt wurde, ist aus Vertrauensschutzgründen zu prüfen, ob nach bisheriger Praxis eine Fristwiederherstellung zu gewähren wäre (vgl. BGE 140 II 334 E. 8).

E. 2.9

Bei der vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eingesetzten Hilfssekretärin handelt es sich um eine 22-jährige, ausgebildete kaufmännische Angestellte. Von der Grundausbildung her ist die eingesetzte Hilfsperson grundsätzlich geeignet, um als Anwaltssekretärin zu wirken. Indessen ist nicht zu verkennen, dass dieselbe in den letzten Jahren auf dem Flughafen am Check-in arbeitete und sich ihre dortigen Aufgabenbereiche in keiner Art und Weise mit den Aufgaben einer Anwaltsassistentin decken. Die nicht routinierte Hilfssekretärin bedurfte daher besonderer Überwachung und engmaschiger Betreuung, zumal sie auch nur für eine kurze Dauer von zwei Monaten angestellt wurde. Während davon ausgegangen werden darf, dass sie hinreichend instruiert wurde, mangelte es offenkundig an der Sorgfalt bei der Überwachung der Hilfsperson: Es gehört zu den eigentlichen Aufgaben des Anwalts, den auf dem angefochtenen Entscheid angebrachten Eingangsstempel auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen bzw. das Zustelldatum des Entscheids sorgfältig abzuklären (vgl. Plüss, § 12 N. 45 und N. 52; VGr, 25. Februar 1998, VB.97.00496 [nicht auf www.vgr.zh.ch veröffentlicht]; RB 1988 Nr. 11; RB 1968 Nr. 1). Der Anwalt darf sich bei der Fristberechnung nicht auf den Eingangsstempel des Anwaltsbüros verlassen, sondern muss die Fristberechnung anhand der Empfangsbestätigung der Post bzw. des Rückscheins vornehmen. Im Zweifelsfall ist er gehalten, bei der zuständigen Amtsstelle – hier beim Migrationsamt des Kantons Zürich – Abklärungen zu treffen, um sich Gewissheit über den Beginn des Fristenlaufs zu verschaffen, insbesondere wenn – wie vorliegend – auch das Couvert entsorgt wurde. Insofern muss sich der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin nicht nur die mangelnde Überwachung seiner Hilfsperson vorwerfen lassen, sondern trifft ihn selbst den Vorwurf der groben Nachlässigkeit im Sinn von § 12 Abs. 2 VRG. Bei dieser Sachlage fällt eine Fristwiederherstellung ausser Betracht.

E. 2.10

Trotz der einschneidenden Konsequenzen für die Beschwerdeführerin muss sie sich das Verhalten ihres Rechtsvertreters anrechnen lassen. Die Vorinstanz ist damit zu Recht auf

den verspäteten Rekurs nicht eingetreten.

E. 2.11

Zu Recht hat die Vorinstanz zudem erwogen, dass sich die angefochtene Verfügung selbst dann als recht- und verhältnismässig erweisen würde, wenn auf den Rekurs einzutreten gewesen wäre. Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG setzt neben der dreijährigen Ehegemeinschaft kumulativ eine erfolgreiche Integration der Ausländerin voraus (vgl. BGE 136 II 113 E. 3.3.3). Eine solche liegt nach Art. 77 Abs. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vor, wenn die Ausländerin namentlich die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert (lit. a) und den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache bekundet (lit. b). Geht die ausländische Person regelmässig einer Erwerbstätigkeit nach, war sie nie fürsorgeabhängig, hat sie die öffentliche Ordnung stets respektiert und kann sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen, so bedarf es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung triftiger Gründe, um die erfolgreiche Integration im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG zu verneinen. Ist die ausländische Person fürsorgeabhängig oder hat sie sich wesentlich verschuldet, spricht dies gegen eine erfolgreiche Integration (vgl. BGr, 13. Juni 2012, 2C_983/2011, E. 3.2; 20. Januar 2012, 2C_749/2011, E. 3.3; 11. Oktober 2011, 2C_430/2011, E. 4.2). Während ihrer achtjährigen Anwesenheitsdauer war die Beschwerdeführerin rund zweieinhalb Jahre von der Fürsorge abhängig und hat sich in hohem Umfang verschuldet. In den vergangenen fünf Jahren musste sie für Forderungen im Umfang von Fr. 44'528.15 betrieben werden und wurden zehn Verlustscheine im Betrag von rund Fr. 14'000.- gegen sie ausgestellt. Dass ihr jetziger Arbeitgeber auf einen Schlag Fr. 10'000.- an das Betreibungsamt leistete, um die Beschwerdeführerin von der laufenden Lohnpfändung zu befreien und ihre Schulden damit um diesen Betrag reduziert werden konnten, vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die Beschwerdeführerin in kurzer Zeit erhebliche Schulden angehäuft hat. Auch wenn die Beschwerdeführerin mit verschiedenen Gläubigern Zahlungsabkommen vereinbaren konnte, so wird es – angesichts ihres monatlich erzielten Nettolohns von Fr. 2'800.- – Jahre dauern, bis sie ihre wirtschaftliche Selbständigkeit wiedererlangt hätte und besteht nach wie vor die Gefahr, dass sie erneut von der Fürsorge unterstützt werden muss. Trotz ihrer Arbeitstätigkeit bei der Firma F muss der Beschwerdeführerin nach dem Gesagten eine erfolgreiche Integration in wirtschaftlicher Hinsicht abgesprochen werden. Dass die Beschwerdeführerin am sozialen Leben in der Schweiz teilnimmt, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Im Weiteren ist auch der Schluss der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführerin die Aufenthaltsbewilligung auch in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens (Art. 96 Abs. 1 AuG) nicht zu verlängern gewesen wäre, nicht zu beanstanden. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung wurde nicht verlangt und stünde ihr auch nicht zu (vgl. § 17 Abs. 2 VRG).

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zu erheben (vgl. BGr, 18. Juni

2007, 2D_3/2007 beziehungsweise 2C_126/2007, E. 2.2). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.